

## Betriebliche Krankenversicherung / bKV-AIRbag

# Beitragsbefreiung in entgeltfreien Zeiten neu gedacht

Damit auch in entgeltfreien Zeiten für Ihre Mitarbeiter ein lückenloser Versicherungsschutz besteht, bietet die Hallesche in der betrieblichen Krankenversicherung (bKV) eine besondere Lösung – **den bKV-AIRbag** als „Zusatzvereinbarung“ zum Versicherungsvertrag.

Andere am Markt angebotene Konzepte zur Beitragsfreistellung setzen auf separate Tarifbausteine, die die bKV-Beiträge üblicherweise um ca. 5 % verteuern. Bei der Hallesche lassen Arbeitgeber in entgeltfreien Zeiten aufgrund von Elternzeit, Bezug von Krankengeld und Pflege eines nahen Angehörigen nach dem Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz die Beitragszahlung unverändert weiterlaufen. Dadurch entfällt der Verwaltungsaufwand, der mit dem Abmelden und erneutem Anmelden verbunden ist, für Sie als Arbeitgeber und auch für die Hallesche. Unsere Verwaltungskostenersparnisse geben wir an Sie weiter.

Sobald die Beitragsanteile für entgeltfreie Zeiten mehr als 5 % der gesamten jährlichen bKV-Beiträge betragen, sind Sie als Arbeitgeber dank unseres AIRbags bestens geschützt. Denn dieser geht auf, damit Sie gegenüber einem separaten Tarifbaustein (wir rechnen hierfür fiktiv mit einem jährlichen Mehrbeitrag von 5 %) **immer im Vorteil** bleiben.

### Vom bKV-AIRbag profitieren

- Sie haben in einem Kalenderjahr für entgeltfreie Zeiten **mehr als 5 %** der jährlichen Beitragssumme Ihres bKV Vertrags weiter gezahlt? Dann melden Sie uns das spätestens bis zum 30.6. des Folgejahres. **Wir verrechnen die Differenz** einfach mit Ihrem Beitrag zu Beginn des auf die Meldung folgenden Jahres.
- Liegen die weiterbezahlten **Beiträge zwischen 0 % und 5 %** der jährlichen Beitragssumme? **Sie sparen anteilig bis zu 100 %** gegenüber einem separaten Tarifbaustein für entgeltfreie Zeiten.
- Fallen das Jahr über **keine entgeltfreien Zeiten im Betrieb** an? Dann **sparen Sie sich die kompletten Beiträge**, die sonst für einen separaten Tarifbaustein für entgeltfreie Zeiten erforderlich gewesen wären.

### Gut zu wissen

Vom Arbeitgeber gewährte Leistungen in Form einer betrieblichen Krankenversicherung, die für die Zeit des Bezugs von Sozialleistungen (z. B. Krankengeld oder während einer Elternzeit) als Sachbezug oder Barlohn gewährt werden, gelten nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt nach § 23c SGB IV, soweit sie zusammen mit der Sozialleistung das Nettoarbeitsentgelt im Sinne des § 47 SGB V nicht um mehr als 50 € monatlich übersteigen.

### Steuerliche Auswirkungen der Partizipation von Verwaltungskostenersparnis

Bei dieser Gestaltung soll der Arbeitgeber dafür „belohnt“ werden, dass er der Hallesche Verwaltungskosten durch An- und

Abmeldungen für Ausfallzeiten erspart. Die Meldung der tatsächlich eingetretenen Ausfallzeiten dient hierbei nicht zur Ermittlung des Sachlohns des Arbeitnehmers (der Versicherungsleistung), sondern allein als Rechengröße zur Ermittlung der von der Hallesche eingesparten Verwaltungskosten.



### Zwei Beispiele:

| Fall 1   |                                      | Fall 2   |  |
|--|--------------------------------------|--|--|
| Aufsummierte Beiträge aus lohnfreien Kalendermonaten < 5 % des Jahresbeitrags                    | Arbeitgeber erhält keine Verrechnung | Aufsummierte Beiträge aus lohnfreien Kalendermonaten > 5 % des Jahresbeitrags                    | Arbeitgeber erhält eine Verrechnung der übersteigenden Summe (gezahlte Beiträge > 5 % des Jahresbeitrages) |
| 10 Personen: Ausfallzeit 40 Kalendermonate = 400 € Beitrag <b>400 € &lt; 600 €</b> (5 % aus JSB) |                                      | 10 Personen: Ausfallzeit 80 Kalendermonate = 800 € Beitrag <b>800 € &gt; 600 €</b> (5 % aus JSB) |  |
| <b>Keine Verrechnung mit laufenden Beiträgen</b>   |                                      | <b>Verrechnung 200 € mit laufenden Beiträgen</b>   |  |

Firma mit 100 Mitarbeiter x 10 € Monatsbeitrag = 12.000 € Jahressollbeitrag (JSB)  
 Fiktive Verwaltungspauschale (5 % aus dem JSB) = 600 €  
 Zeitraum: 2021 / Meldung der lohnfreien Zeiten bis 30.06.2022 / Verrechnung 2023